

**Preisblatt Netzentgelte Erdgas ab 1. Januar 2018**
**NETZNUTZUNGSENTGELTE ERDGAS**

Die Albstadtwerke GmbH behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg – vor.

**1. PREISBLATT NETZNUTZUNGSENTGELTE ERDGAS**
**1.1. Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung**

Jahresverbrauchsmenge		Grundpreise €/Monat	Arbeitspreise Cent/kWh
ab kWh	bis kWh		
0	2 000	0,25	1,97
2 001	10 000	0,50	1,82
10 001	25 000	0,75	1,79
25 001	50 000	2,25	1,72
50 001	200 000	5,00	1,65
200 001	500 000	35,00	1,47
500 001	1 000 000	100,00	1,32
1 000 001	∞	200,00	1,20

**1.2. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung**

Ab einer jährlichen Entnahme von mehr als 1.500.000 kWh oder einer stündlicher Ausspeiseleistung größer 500 kW oder auf Kunden-/Lieferantenwunsch ist eine fernauslesbare, registrierende Leistungsmessung erforderlich.

Jahresverbrauchsmenge		Sockelbetrag €/Monat	Arbeitspreise Cent/kWh
ab kWh	bis kWh		
0	1.500.000		0,63
1.500.001	9.000.000	221,63	0,45
9.000.001	∞	367,50	0,39

Jahreshöchstleistung		Sockelbetrag €/Monat	Leistungspreis €/kW
ab kW	bis kW		
0	790		16,58
791	4.700	321,93	11,69
4.701	∞	1.351,56	8,53

## Preisblatt Netzentgelte Erdgas ab 1. Januar 2018

### 1.3. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung nach dem Monatsleistungspreissystem

Bei Wahl des Monatsleistungspreissystems berechnet sich der Leistungspreis anhand der Monatshöchstleistung. Diese Abrechnungsart muss im Vorfeld, vor Beginn des abrechnungsrelevanten Kalenderjahres vom Kunden/Lieferanten separat beantragt werden. Unterjährig kann das Preissystem nicht gewechselt werden. Der Jahresleistungspreis, der sich anhand der Jahreshöchstleistung nach dem Jahresleistungspreissystem ermittelt, wird mit einem zeitraumabhängigen Faktor (siehe untenstehende Tabelle) und der Monatshöchstleistung multipliziert. Dies bezieht sich ausschließlich auf den Leistungspreis, nicht auf den Grundpreis (Sockelbetrag) und nicht auf die Arbeitspreise.

Zeitraumabhängige Faktoren	
Januar	25,00 %
Februar	25,00 %
März	16,67 %
April	8,34 %
Mai	8,34 %
Juni	8,34 %
Juli	8,34 %
August	8,34 %
September	16,67 %
Oktober	16,67 %
November	16,67 %
Dezember	25,00 %

## 2. ENTGELTE FÜR MESSSTELLENBETRIEB UND MESSUNG

### 2.1. Entgelte für Messstellenbetrieb

Zähler	Jahrespreis €/Jahr
G4	16,40
G6	21,20
G10	38,60
G16	41,50
G25	48,20
G40	144,70
G65	192,90
G100	212,20
G160	289,40
G250	366,60
G400	424,40
G650	463,00
G1000	720,00
G1600	780,00
<b>Zusatzgeräte</b>	
Mengenumwerter mit Höchstbelastungsanzeiger	903,00
Datenlogger mit Höchstbelastungsanzeiger	376,25
Fernauslesung mit vom Kunden bereitgestellten Festnetzanschluss	231,13

Mengenumwerter kommen ab 100 mbar aus eichrechtlichen Gründen zum Einsatz.

## Preisblatt Netzentgelte Erdgas ab 1. Januar 2018

### 2.2. Preise für Messung

Messung in €/a für Kunden	Jährliche Messung	Halbjährlich Messung	Vierteljährlich Messung	Monatlich Messung
ohne registrierende Leistungsmessung	4,85	9,70	19,40	58,20
mit registrierender Leistungsmessung	---	---	---	235,00

Die Grundausrüstung für die registrierende Leistungsmessung (RLM) ist:

- Zähler
- Mengenumwerter oder Datenlogger jeweils mit Höchstbelastungsanzeiger
- Zählerfernauslesung

Zusätzliche Leistungen bei Lastgangmessung gegen Aufpreis:	€/Monat
GSM-Modem für Fernauslesung	25,00
Manuelle Auslesung vor Ort	60,00

Der Zählerstand der Messeinrichtung beim Netzkunden wird einmal jährlich durch den Netzbetreiber oder einen Beauftragten abgelesen. Unterjährig erforderliche Verbrauchsabgrenzungen, z. B. aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgen auf der Basis einer rechnerischen Abgrenzung. Wünscht der Netzkunde ausdrücklich eines durch den Netzbetreiber abgelesenen Zählerstandes bei der Abrechnung, werden hierfür folgende Kostenpauschalen zusätzlich in Rechnung gestellt:

Zusätzliche Leistungen bei nicht leistungsgemessenen Entnahmestellen gegen Aufpreis:	€/Ablesung
Manuelle Auslesung außerhalb der turnusmäßigen Ablesung	47,58

Eine durch den Netznutzer verursachte Störung der ZFA:	€/Störung
Überprüfung der Lastgangzähler/GMU/DL und Modem:	
Störungspauschale 1 (während der Normalarbeitszeit):	55,00
Störungspauschale 2 (außerhalb der Normalarbeitszeit):	75,00

Sonderleistungen:	€/Stück
Mahnkosten	4,50
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) <sup>1</sup>	90,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	90,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	350,00
Zusätzliche Datenbereitstellung (pro Zählpunkt und Monat 5,00 €, jedoch mindestens)	60,00

## 3. WEITERE BESTANDTEILE DER NETZNUTZUNGSABRECHNUNG

### 3.1. Mehr- und Mindermengen

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie.

Die Preise für Mehr- und Mindermengen können Sie auf der Internetseite der NetConnect Germany GmbH unter [www.net-connect-germany.de](http://www.net-connect-germany.de) einsehen.

<sup>1</sup> Dieser Preis unterliegt nicht der Umsatzsteuer

## Preisblatt Netzentgelte Erdgas ab 1. Januar 2018

### 3.2. Konzessionsabgabe

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabenpflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen:

	Kochen / WW Cent/kWh	sonst. Tarifierung Cent/kWh
bis 25.000 Einwohner	0,51	0,22
bis 100.000 Einwohner	0,61	0,27
Sondervertragskunden		0,03

### 3.3. Umsatzsteuer

Alle hier aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

### 3.4. Kommunalrabatt

Auf den Eigenverbrauch von kommunalen Anlagen im Niederdruck gewähren wir gem. KAV § 3 Abs. 1 einen Nachlass von 10 % auf die Preisbestandteile des Netzzugangs.